



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Grünflächen

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

M . Oktober 2012

Tempo 30 in Frauenstein

Beschluss-Nr. 0087 vom 2. Mai 2012, (SV-Nr. 12-F-03-0062)

Beschlusstext

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlage das Tempolimit von 30 km/h auf der Kirschblütenstraße in Frauenstein eingeführt werden kann.

Berichtstext (des Dezernates VII):

Die Beschilderung in Wiesbaden-Frauenstein wurde im Hinblick auf den Abbau des „Schilderwaldes“ näher betrachtet.

Bei dieser Betrachtung fiel auch auf, dass in Wiesbaden-Frauenstein auf der Kirschblütenstraße/Quellbornstraße (K 646) noch fast durchgehend Tempo 30 angeordnet war, was insbesondere auf Straßen die dem zwischen- und überörtlichen Verkehr dienen, nicht vorgesehen ist.

Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Alle Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Ausnahme von Tempo-30-Zonen müssen den strengen Anforderungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) genügen. Anordnungen aus Verkehrssicherheitsgründen kommen nur bei baulichen Gegebenheiten und nur auf Streckenabschnitten in Betracht, deren Unfallgeschehen erheblich über dem vergleichbarer Streckenabschnitte liegt oder wenn der Zugang einer Kindertagesstätte oder Schule der Grundstufe bzw. Sekundarstufe I unmittelbar von der betreffenden Straße aus erfolgt.

Auf diesen Sachverhalt hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2010 explizit hingewiesen und die Regierungspräsidien sowie die nachgeordneten Fachaufsichtsbehörden gebeten, im Rahmen ihrer Arbeit zu prüfen, ob vorhandene örtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf unter 50 km/h, mit Ausnahme der Tempo-30-Zonen, innerorts sachgerecht und zulässig sind.

Liegen die Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht vor, so ist die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung aufzuheben. Auf Grund der gesetzlichen Regelungen und dem expliziten Hinweis vom RP Darmstadt wurde die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Kirschblütenstraße/Quellbornstraße (K 646) aufgehoben.

Eine berechtigte Geschwindigkeitsreduzierung liegt auf Grund der Fahrbahnverschwenkungen verbunden mit Fahrbahnverengungen auf der Kirschblütenstraße im Bereich zwischen der Straße "Am Lippbach" bis "Untergasse" vor. Hierfür wurde bereits eine Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h angeordnet.

Nach erneuter Prüfung der bestehenden Rechtsgrundlage, hier insbesondere der § 45 Abs. 9 StVO, für den restlichen Bereich der Kirschblütenstraße/Quellbornstraße (K 646), kann eine weitere Anordnung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Grund der o. g. Punkte nicht erfolgen.

Durch das Regierungspräsidium Darmstadt wurde mit Schreiben vom 21.09.2012 nochmals darauf hingewiesen, dass bei jeder Entscheidung die strikte Einhaltung der Vorschriften zu berücksichtigen ist. Die durch die Straßenverkehrsbehörde Wiesbaden getroffene Entscheidung bezüglich der Aufhebung der Geschwindigkeitsreduzierung wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt bestätigt.

Regit Zaimelo